

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Axians ICT Austria GmbH für Arbeitskräfteüberlassung

(im Folgenden auch Axians genannt) Stand 04/2023

§ 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen der Axians ICT Austria Gesellschaft m.b.H. im folgenden kurz Überlasser genannt und dem Beschäftigterbetrieb, im folgenden Beschäftigter genannt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf genommen wurde. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Beschäftigter die AGB in vollem Umfang. Von ihnen abweichende Regelungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschäftigters - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Überlasser ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es wird festhalten, dass Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen.
- 1.4 Arbeitskräfte des Überlassers sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärung für den Beschäftigter noch zum Inkasso berechtigt.

§ 2 Vertragsabschluss und Kündigung

- 2.1 Angebote des Überlassers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit des Angebots aus dem Angebot hervorgeht. Erst mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Beschäftigters durch den Überlasser kommt es zum Vertragsabschluss.
- 2.2 Sollten Bestellungen von einem Angebot abweichen, werden die Abweichungen nur dann verbindlich, wenn sie vom Überlasser schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.3 Sämtliche Arbeitskräfteüberlassungsverträge können - sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist - von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Diese Kündigungsfrist verlängert sich auf drei Kalendermonate, wenn der zugrundeliegende Arbeitskräfteüberlassungsvertrag ein und derselben überlassenen Arbeitskraft zum Zeitpunkt der Kündigung mehr als 5 Jahre gedauert hat.
- 2.4 Die Kündigung durch den Beschäftigter hat ausschließlich schriftlich an die Personalabteilung des Überlassers, die Kündigung durch den Überlasser an den Beschäftigter zu erfolgen.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Überlasser beschäftigt Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt in eigener und selbständiger Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftigter. Die Überlassung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).
- 3.2 Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigters. Der Überlasser schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.
- 3.3 Der Überlasser ist berechtigt, in Vertragsunterlagen angeführte oder bereits überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.
- 3.4 Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung des Überlassers.

§ 4 Preise

- 4.1 Die genannten Preise sind Nettopreise in EURO excl. USt. Preisangaben sind freibleibend.
- 4.2 Die Höhe des jeweiligen Honorars ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Überlassers. Sollte keine Auftragsbestätigung vom Überlasser vorliegen, gilt das Honorar gemäß dem vom Beschäftigter unterfertigten Angebot als vereinbart. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot des Überlassers erteilt, so kann der Überlasser jenes Honorar geltend machen, das seinen üblichen Konditionen oder einem angemessenen Entgelt entspricht.
- 4.3 Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungsbestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektiv vertraglicher Anpassung, ist der Überlasser berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzuheben. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin beschäftigt werden, gelten die Honorarbestimmungen auch über diesen Termin hinaus.
- 4.4 Bei auf Dauer abgeschlossen Verträgen mit einer Laufzeit über 12 Monaten wird - sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde - Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient von der Statistik Austria (<https://www.statistik.at>) monatlich verlaubarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an

seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die veröffentlichte Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses. Eine Indexanpassung der Preise wird jährlich per 01. Jänner eines jeden Jahres durchgeführt. Es wird die Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses mit der Indexzahl von Jänner verglichen und so der Prozentsatz der Entgeltanpassung für die folgenden zwölf Monate ermittelt. In den folgenden Vertragsjahren wird dieser Vorgang mit den aktuellen Indexzahlen wiederholt, wobei dann die Indexzahl vom Jänner des Vorjahres als Vergleichsbasis herangezogen wird.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind Rechnungen vom Überlasser 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 15ten Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch den Überlasser bedürfte. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche daraus entstehende Spesen, Kosten und Verzugszinsen verrechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz (gesetzliche Zinsen gemäß § 456 UGB). Die Verrechnung von Zinseszinsen ist zulässig; die Höhe der Zinseszinsen beträgt 9,2% über dem jeweiligen Zinssatz.
- 5.2 Die Entgelte werden gemäß dem im Vertrag vereinbarten Zeitintervallen im Voraus in Rechnung gestellt. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die in Punkt 5.1 angeführten Zinssätze. Wird die Rechnung vom Beschäftigter nicht binnen 10 Tagen ab Zugangs schriftlich beanstandet, gilt diese hinsichtlich der darin verrechneten Stunden und der Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.
- 5.3 Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigter noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist der Überlasser - sofern es sich um einen Einsatz bei einem Dritten handelt - berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigters verbindlich unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigter, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigters werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Unterfertigt auch der Kunde des Beschäftigters die Stundennachweise nicht sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen des Überlassers angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigter.
- 5.4 Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigter zur vollen Honorarleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung des überlassenen Arbeitnehmers wegen eines unabwehrbaren Ereignisses.
- 5.5 Schecks und Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Diskontospesen und Bankspesen gehen zu Lasten des Beschäftigters. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Betrag unwiderruflich auf ein Konto des Überlassers gutgeschrieben worden ist. Bei mehreren Forderungen gegen den Beschäftigter, kann der Überlasser ungeachtet einer allfälligen abweichenden Widmung des Beschäftigters - frei bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- 5.6 Gerät der Beschäftigter bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, ist der Überlasser berechtigt, Leistungen aus anderen Bestellungen (über die reine Arbeitskräfteüberlassung hinaus) des Beschäftigters zurückzuhalten. Soweit die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, ist der Überlasser berechtigt, eine neue Lieferfrist für diese Leistungen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 5.7 Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom Beschäftigter oder dessen Gehilfen nach Beendigung der Arbeitszeit vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Arbeitsnachweise). Setzt der Beschäftigter die überlassene Arbeitskraft vorübergehend bei einem Dritten ein, so trifft den Beschäftigter weiterhin die Verpflichtung die unterschriebenen Stundennachweise an den Überlasser zu übermitteln.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 6.1 Der Überlasser ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Beschäftigter mit einer Zahlung, trotz Mahnung mehr als sieben Tagen in Verzug ist;
 - im Betrieb des Beschäftigters ein Streik oder eine Aussperrung eintritt; oder
 - die Leistungen der überlassenen Arbeitskraft wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall unterbleiben; oder
 - der Beschäftigter die Stundennachweise nicht Ordnungsgemäß, trotz Mahnung mit der Setzung einer Nachfrist an den Überlasser übermittelt; oder
 - der Beschäftigter gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften verstößt, trotz Aufforderung durch den Überlasser diesen Verstoß zu beseitigen
- 6.2 Ungeachtet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ist der Überlasser bei Zahlungsverzug des Beschäftigters von jeder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Axians ICT Austria GmbH für Arbeitskräfteüberlassung

(im Folgenden auch Axians genannt) Stand 04/2023

- Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitnehmer auf Kosten des Beschäftigers berechtigt.
- 6.3 Wird der Vertrag aus Gründen gem. Pkt. 6.1, vom Überlasser vorzeitig aufgelöst, kann der Beschäftiger keine Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung oder Schadenersatz gegen den Überlasser geltend machen.
- § 7 Gewährleistung**
- 7.1 Der Überlasser leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. Der Überlasser schuldet nur dann eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte, wenn solche im beiderseits unterfertigten Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angeführt ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.
- 7.2 Der Überlasser leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskräfte Gewähr, die er durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann.
- 7.3 Der Beschäftiger ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser dem Beschäftiger umgehend, jedenfalls aber binnen 14 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.
- 7.4 Liegt ein vom Überlasser zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch des betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.
- § 8 Rechte und Pflichten des Überlassers und Beschäftigers**
- 8.1 Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Verletzt der Beschäftiger gesetzliche Bestimmungen, so hält dieser den Überlasser für allfällige daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos.
- 8.2 Dem Beschäftiger steht hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht zu und dieser wird die Arbeitskräfte in die Handhabung der Systeme und Arbeitsmittel einschulen und unterweisen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind dem Überlasser auf dessen Verlangen vorzulegen.
- 8.3 Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der allenfalls in der Einzelvereinbarung vereinbarten Qualifikation und im dort vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einsetzen. Er wird den jeweiligen Arbeitskräften keine Anweisung zu Tätigkeiten geben, wozu diese nicht qualifiziert sind.
- 8.4 Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen auf Verlangen versperrbare Kästen zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Der Beschäftiger verpflichtet sich, Arbeitskräfte des Überlassers nicht abzuwerben, es sei denn es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Überlasser und Beschäftiger getroffen.
- 8.6 Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, erfolgt aufgrund § 9 AÜG nicht. Der Beschäftiger hat daher dem Überlasser derartige Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- 8.7 Der Überlasser ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 8.8 Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftiger den Überlasser hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Überlasser wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird.
- § 9 Aufrechnung und Schadenersatz**
- 9.1 Der Beschäftiger ist nur dann berechtigt, gegen Forderung des Überlasser aufzurechnen, wenn der Überlasser die Forderung des Beschäftigers entweder schriftlich anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt worden sein sollte.
- 9.2 Der Überlasser wird nur für den Fall, dass eine überlassene Arbeitskraft im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Beschäftiger diesem vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zufügt, den Beschäftiger schad- und klaglos halten. Der Überlasser haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.
- 9.3 Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen den Überlasser ausgeschlossen. Hat der Beschäftiger die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er dem Überlasser für die daraus entstehenden Nachteile.
- 9.4 Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet der Überlasser nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die der Beschäftiger gegenüber seinem Kunden eingegangen hat, besteht keine Haftung.
- 9.5 Darüber hinaus ist eine Haftung auf grobes Verschulden und Vorsatz des Überlassers beschränkt.
- 9.6 Der Beschäftiger haftet dem Überlasser für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Beschäftiger wahrzunehmenden Vertragspflicht erleidet.
- § 10 Geheimhaltung**
- 10.1 Beide Parteien verpflichten sich, wechselseitig alle Geschäftsgeheimnisse, sonstige vertrauliche Informationen sowie arbeitnehmerbezogene Daten, die ihnen aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitskräfteüberlassungsverhältnis übergeben oder sonst bekannt werden, geheim zu halten und sicherzustellen, dass diese Daten Dritten weder zur Kenntnis gelangen noch durch dazu nicht befugte Personen eingesehen werden können
- § 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1 Der Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung ist der vereinbarte Einsatzort.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen sowie der AGB als Ganzes nicht.
- 11.3 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Linz vereinbart.
- 11.4 Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Beschäftiger dem Überlasser umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 11.5 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.